

## Fehlberatung

# Die Versicherung fängt nicht alles auf

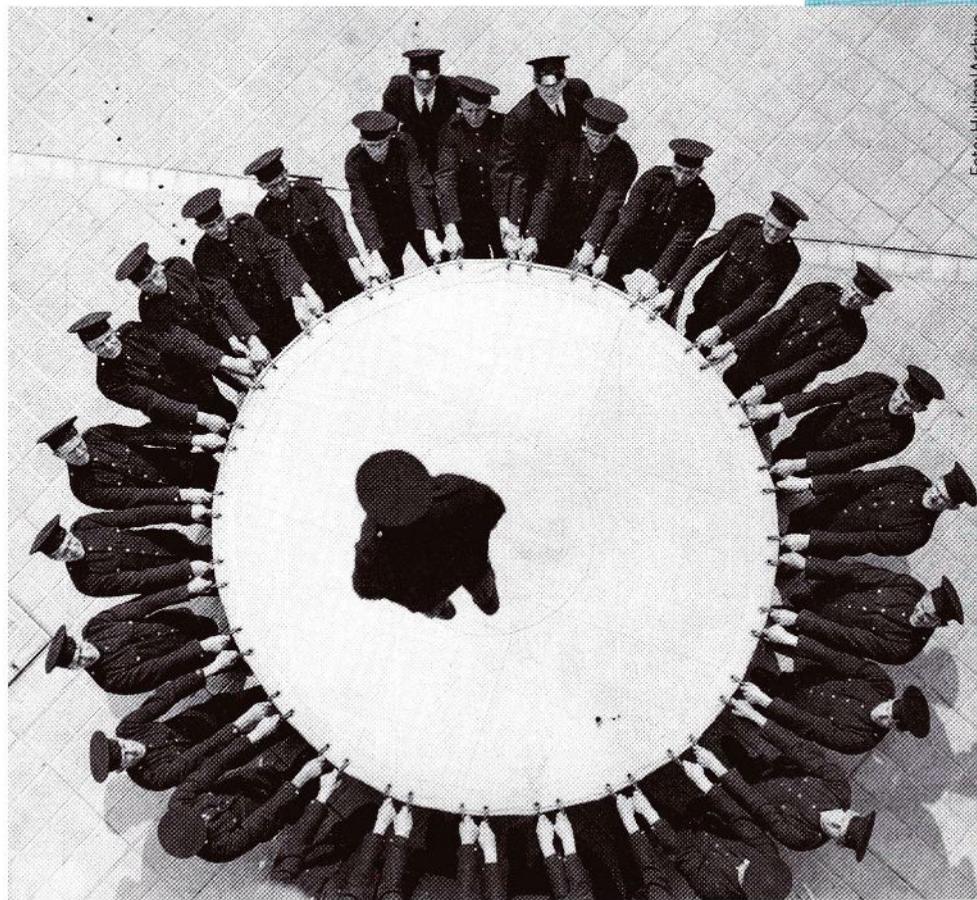
*Das Risiko für Steuerberater, von Mandanten oder Dritten wegen Fehlern bei ihrer Arbeit in Regress genommen zu werden, ist angewachsen. Die Berufshaftpflichtversicherung sollte in keinem Fall zum leichtfertigen Umgang mit dieser Gefahr verleiten, denn sie ist kein Rundumschutz. Stattdessen gilt es, die problematischen Aspekte der eigenen Tätigkeit zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern.*

Keine Steuerberatung ohne angemessene Berufshaftpflichtversicherung. Diese eherne Regel legt § 67 Steuerberatungsgesetz fest. Was angemessen heißt, konkretisiert § 52 der Durchführungsverordnung DVStB. Die Police muss demnach mindestens 250.000 Euro Haftungssumme je Schadensfall abdecken. Zudem muss der Versicherer gegebenenfalls pro Jahr zumindest mit einer Million Euro einspringen.

Immerhin zwischen 50 und 100 Millionen Euro geben Deutschlands Steuerberater zusammen jährlich für diesen Versicherungsschutz aus, schätzt Hans-Jürgen Rüter, Geschäftsführer beim Frechener Versicherungsmakler Von Lauff und Bolz, der sich unter anderem auf die Betreuung von Steuerberatern spezialisiert hat.

Die Versicherungspflicht besteht aus gutem Grund: Schäden, die durch fehlerhafte Beratung in Steuersachen und wirtschaftlichen Fragen bei Mandanten entstehen, sind nicht selten beträchtlich. Das Vorgehen des Gesetzgebers tut ein Übriges, um die Haftungsproblematik zu verschärfen.

„Die zunehmende Kompliziertheit des Steuerrechts und die kaum noch zu überschaubare Flut von Steuerrechtsänderungen erhöhen das Risiko, dass der Steuerberater etwas übersieht und dann falsch berät“, sagt Thomas Hund, Leiter der Abteilung Berufsrecht bei der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Doch nicht nur seitens der Legislative, sondern auch



seitens der Judikative werde die Regressgefahr erhöht. Hund: „Das Haftungsrisiko für Steuerberater ist auch deshalb gestiegen, weil die Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung immer höhere Anforderungen an die Berater stellt.“

## Unterlassene Hinweise und verpasste Fristen als häufigste Fehler

Welche Tätigkeiten und welche Aspekte der Arbeit von Steuerberatern gelten als „Hochrisikogebiete“, was Falschberatung und mögliche Schadenersatzforderungen angeht? „Die Schadensursachenstatistik zeigt als häufigste Ursache übersehene oder unterlassene Hinweise an die Mandanten“, erklärt Nina

Falenski, Berufsrechtsexpertin beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV). Weit oben auf der Liste der Schadensursachen stehen zudem Fristversäumnisse, da sind sich Thomas Hund von der BStBK, Nina Falenski vom DStV und Hans-Martin Bauer, Abteilungsleiter Consulting bei der Datev, einig. „Ganz typisch sind auch Rechtsirrtümer des Steuerberaters, die dem Mandanten steuerliche Nachteile bringen, falsche Bilanzansätze auf Grund unzutreffender Beratung oder mangelnder Prüfung sowie Fehler bei der Buchführung, weil bei der Datenerfassung geschluppt wurde“, so Thomas Hund. Unter den verschiedenen Arbeitsfeldern des Steuerberaters seien die vereinbarten Tätigkei-

## Acht Tipps, damit es nicht zu Beratungsfehlern kommt

- 1 Klären Sie im Vorfeld genau, was aus Sicht des Mandanten Beratungsziel und -inhalt sein soll und bis wann was zu erledigen ist.
- 2 Prüfen Sie gründlich, ob in der Kanzlei die berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und ob das nötige Know-how und ausreichend freie Kapazität für das Mandat vorliegen. Im Zweifel muss die Kanzlei den Auftrag ablehnen.
- 3 Bestätigen Sie den Auftrag schriftlich oder schließen Sie besser noch einen Beratungsvertrag ab, aus dem hervorgeht, was Gegenstand der Leistung ist und was nicht, und der die Pflichten der Beteiligten (Bereitstellung von Informationen, Mitarbeitern usw. zu bestimmten Zeitpunkten) festlegt.
- 4 Halten Sie im Vertrag die Haftungssumme als individuelles Verhandlungsergebnis fest.
- 5 Definieren Sie für die einzelnen Beratungsschritte „Meilenstein-Termine“, an denen die jeweiligen Ergebnisse abgeliefert und abgenommen werden. Dabei ist auch die jeweilige Darstellungsart (Protokoll, Maßnahmenplan usw.) festzulegen.
- 6 Prüfen Sie, ob im speziellen Fall ein Werkvertrag anstelle eines Dienstvertrags sinnvoll ist.
- 7 Halten Sie die Möglichkeit zur Nachbesserung im Vertrag fest.
- 8 Vereinbaren Sie in jedem Fall klar, wann der Auftrag erledigt oder der Vertrag beendet ist. Die Kanzlei hat sonst die Verpflichtung zu einer unaufgeforderten Information des Mandanten bei veränderter Rechtslage auch über den konkreten Beratungsauftrag hinaus.

Quelle: Datev

Wie beim Sprungtuch erweist sich beim Versicherungsschutz erst im Notfall, ob alles wie erwartet hält.

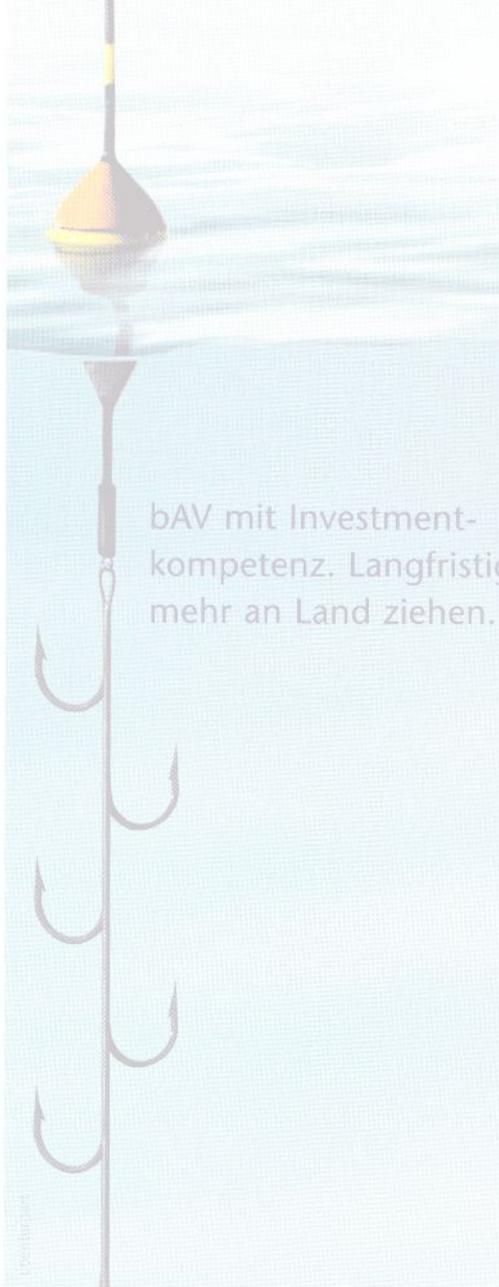
ten besonders reich an Haftungsfallstricken, stimmen Nina Falenski und Hans-Martin Bauer überein. „Zur Falschberatung kommt es insbesondere im Bereich des erweiterten Consultings, wenn verstärkt betriebswirtschaftliche Aspekte integriert werden. Das betrifft etwa die Unternehmensplanung und Bewertungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Betrieben“, erläutert Hans-Martin Bauer von der Datev.

Zu Regressforderungen komme es nicht zuletzt auch gehäuft, wenn der Steuerberater sich – illegitimerweise – als Rechtsberater betätigt und beim Erstellen von Arbeits-, Miet- oder Gesellschaftsverträgen helfe, so der Datev-Experte Hans-Martin Bauer.

Insbesondere in solchen Fällen wird deutlich, dass zusätzlich zur eigentlichen Falschberatungproblematik noch die wesentlich gravierendere Haftungsausschlussproblematik hinzutreten kann. Unter bestimmten Bedingungen springt die Versicherung nämlich nicht für den haftenden Steuerberater ein.

Nicht abgedeckt sind von vornherein alle Ansprüche, die auf wissentliche Pflichtverletzungen des Steuerberaters zurückgehen, die aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen oder die aus Veruntreuung durchs Kanzleipersonal resultieren. Ebenfalls nicht versichert sind Regressforderungen, die sich aus unternehmerischen Tätigkeiten des Steuerberaters ergeben. Dazu zählen etwa über steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlungen, insbesondere zu bestimmten Geldanlagen, sowie die Tätigkeit als Vorstand, Aufsichtsrat oder Geschäftsführer von Unternehmen.

Aber selbst wenn die Versicherung gemäß ihren Bedingungen einspringt, kann der



bAV mit Investmentkompetenz. Langfristig mehr an Land ziehen.

Optimieren Sie den Steuervorteil aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) unserer Investmentkompetenz.

Produkte für die bAV gibt es wie Sand am Meer, doch wer bietet Flexibilität und erwiesenes Know-how kombiniert mit hohen Renditechancen? Angeln Sie sich die intelligenten M-PLOY-Tarife von Standard Life. Denn unsere Anlage-Experten wissen, wo man am Kapitalmarkt effizient fischen und mehr aus der Kapitalanlage herausholt. Weitere glasklare Argumente für bAV mit Standard Life und unsere Investmentkompetenz erfahren Sie bei Ihrem persönlichen Qualitätsvermittler.

[www.standardlife.de](http://www.standardlife.de)

Eine schöne Perspektive. STANDARD LIFE

betroffene Steuerberater nichtsdestotrotz finanziell im Regen stehen. Dies kann dann der Fall sein, wenn er unterversichert ist, die vereinbarte maximale Deckungssumme also zum Ausgleich eines Schadens nicht ausreicht. Dazu Hans-Jürgen Rütter vom Versicherungsmakler Von Lauff und Bolz: „Für viele kleine Kanzleien genügt wohl die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme von 250.000 Euro. Doch als Steuerberater muss man sich darüber im Klaren sein, dass Schadenersatzforderungen prinzipiell in unbegrenzter Höhe auftauchen können und höhere Forderungen auch in der Praxis vorkommen.“

somit im Ergebnis unbegrenzt haften und könnten über die versicherte Deckungssumme hinaus persönlich in Anspruch genommen werden“, so Nina Falenski. Derzeit seien lediglich 40 Prozent der Steuerberater mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Euro versichert.

### Nur wenige Versicherungen bieten Berufshaftpflichtpolice an

Die Zahl der Anbieter von Berufshaftpflichtdeckungen in der Versicherungsbranche ist recht überschaubar. Nach Auskunft von Hans-Jürgen Rütter vom Versicherungsmakler Von Lauff und Bolz teilen sich den Markt

oft unterschiedlich gestalteter Prämiennachlässe: Nachlässe beim Berufseinstieg, bei Steuerberatung als Nebentätigkeit, bei längeren Laufzeiten, bei nachgewiesenen Qualitätssicherungsmaßnahmen oder bei Schadensfreiheit. Rütter: „Aus Maklerperspektive halte ich diese Prämiennachlässe im Vergleich mit anderen Versicherungssparten und im Hinblick auf die abgedeckten Risiken für fair. Allerdings müssen sich Steuerberater, die bereits Schäden produziert haben, ihren weiteren Versicherungsschutz doch mit teils erheblichen Aufschlägen erkaufen.“ Besser ist es also allemal, Falschberatungen von vornherein zu vermeiden. Dazu hat der Steuerberater einige Möglichkeiten.

### Geringeres Risiko durch Fortbildung und bessere Kanzleiorganisation

Nach Ansicht von Branchenkennern sind es vor allem zwei Bereiche, bei denen grundsätzlich anzusetzen ist: die Fortbildung des Steuerberaters und seiner Mitarbeiter einerseits sowie die Verbesserung der Kanzleiorganisation andererseits. Thomas Hund von der BStBK: „Der Steuerberater kann sich vor Fehlberatung vor allem durch regelmäßige Fortbildung schützen. Die Pflicht zur Fortbildung ist schon heute als Teil der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung in der Berufsordnung geregelt und wird demnächst auch ausdrücklich in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen.“

Darüber hinaus senke eine gut strukturierte Kanzleiorganisation das Risiko für eine Fehlberatung erheblich, so Nina Falenski vom DStV: „In diesem Bereich gibt es eine Vielfalt von Angeboten der Steuerberaterverbände, vom von uns gemeinsam mit der Datev und der BStBK herausgegebenen Handbuch zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung bis hin zu Risikomanagement-Seminaren, wie sie die Akademien der Mitgliedsverbände des DStV anbieten.“ Dabei werde anhand konkreter Beispiele vermittelt, wie Risiken durch Checklisten, Mitarbeiterbesprechungen oder die Anwendung des Vieraugenprinzips minimiert werden können.

Sollte es trotz aller Vorsicht zu einer Fehlberatung und dadurch zu einem finanziellen Schaden für den Mandanten kommen, sollten Steuerberater rasch und zielgerichtet reagieren – auch wenn der Berater das Problem früher als der Mandant erkennt. Eine sorgfältige Schadensabwicklung sei in jedem Fall äußerst wichtig, sagt Nina Falenski vom DStV. „Wenn bei der Schadensabwicklung erneut ein Fehler gemacht wird, kann diese sogenannte Obliegenheitsverletzung gegen-

## » Haftungsfalle Sozialversicherungspflicht

*Ein spezielles, oft unterschätztes Haftungsproblem für Steuerberater besteht im Zusammenhang mit Fragen zur Versicherungspflicht von Geschäftsführern und von in Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen in der Sozialversicherung.*

Steuerberater, die für ihre Mandanten die Lohnbuchhaltung übernehmen, sind hier besonders gefährdet. Laut einem Urteil des LG Köln aus dem Jahr 1994 (AZ 16 O 6/93) wird eine grob fahrlässige Vorgehensweise des Steuerberaters für den Fall unterstellt, dass er die Prüfung der Sozialversicherungspflicht unterlassen hat, wenn er auch die Lohnbuchhaltung für den Mandanten führt. Würde dies grundsätzlich unterstellt, besteht ein enormes Haftungspotenzial, da die Vermögensschadenhaftpflicht bei grober Fahrlässigkeit nicht leistet. Ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2004 (AZ IX ZR 246/02) bestätigt diese Haftungsproblematik in der komplizierten Rechtsmaterie.

### Seminartipp:

Wilfried Koch, Leiter des ISP-Instituts in Kerpen ([www.isp-akademie.de](http://www.isp-akademie.de), Telefon 02273 / 5660382), das sich mit Sozialversicherungsprüfung befasst, bietet Seminare für Steuerberater an, welche diese Haftungsproblematik behandeln. Das nächste Seminar findet am 4. September 2007 statt.

Auf eine andere mögliche Lücke im Haftungsschutz weist Nina Falenski vom DStV hin. Der Steuerberater könne zwar bei Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen den Haftungsanspruch des Auftraggebers auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzen – bei Steuerberatern ist das eine Million Euro. Das sei aber nur möglich, wenn dafür ein entsprechend hoher Versicherungsschutz bestehe. „Im Umkehrschluss heißt das, dass Steuerberater, die Allgemeine Auftragsbedingungen verwenden, aber eine Deckungssumme von weniger als einer Million Euro versichert haben, das Ziel der Haftungsbegrenzung verfehlen. Sie würden

im Wesentlichen die Allianz, Gerling, Victoria, Gothaer, Zürich, Nassau sowie Axa und R & V nebst einigen regionalen Versicherern wie etwa der Versicherungskammer Bayern. „Der Wettbewerb läuft dabei vor allem über den Preis und über den Service, gerade bei der Abwicklung von Schadensfällen. Die Versicherungsbedingungen im Pflichtversicherungsbereich sind indessen genormt und somit bei den Anbietern einheitlich“, erklärt Rütter.

Die Jahresprämien für die Mindestabdeckung lägen im Bereich zwischen etwa 660 und 925 Euro. Allerdings gebe es bei den verschiedenen Versicherern eine große Zahl

über der Assekuranz den Berater seinen Versicherungsschutz kosten.“

Der Steuerberater habe dem Versicherer auch einen drohenden Schaden innerhalb einer Woche zu melden und sich darum zu bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Umfassende Auskünfte gegenüber dem Versicherer seien Pflicht. Eine spontane Anerkennung von Ansprüchen gegenüber dem Mandanten oder Dritten sollte hingegen unbedingt vermieden werden.

### Auch im Kanzleialltag spielt die Haftungsgefahr eine Rolle

Das Regressrisiko ist für Steuerberater offenbar auch in der täglichen Berufspraxis keine abstrakte Größe, sondern wirkt sich ganz konkret im betrieblichen Geschehen aus. „Ich bin mir der Haftungsproblematik sehr bewusst“, sagt etwa der Steuerberater und Rechtsanwalt Martin Wellmann, der in Köln ein Büro mit vier Mitarbeitern führt. „Ich habe in früheren Jahren, als ich noch bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt war, miterlebt, wie ein großer Haftungsfall ein Stück weit ein ganzes Unternehmen lähmen kann, selbst wenn die Versicherung einspringt. Das will ich in meiner Kanzlei auf jeden Fall vermeiden.“

Seitdem er sich 2001 selbstständig gemacht und über seinen Versicherungsmakler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, musste er die Police noch nie in Anspruch nehmen. „Ich lege

großen Wert darauf, dass ich zusammen mit dem Mandanten die Auftragsinhalte genau abspreche. Diese Absprache dokumentiere ich immer in einem gesonderten Schreiben an den Mandanten.“ Die größte Gefahr, dass das Regress-Damoklesschwert doch einmal auf seine Kanzlei niedersausen könnte, erkennt Wellmann in der hohen Arbeitsbelastung, die gerade in kleinen Steuerberatungsbüros üblich sei. Martin Wellmann: „Der Berater ist ja oft so etwas wie ein chinesischer Tellerdrehler im Zirkus. Die Beratung in Steuerdingen ist für ihn nur eine von vielen Fronten, an denen er als Unternehmer zu kämpfen hat.“ Wellmann hat für seine Berufshaftpflichtversicherung daher eine Deckungssumme von einer Million Euro vereinbart. „So kann ich meine Haftung wenigstens mittels der Allgemeinen Auftragsbedingungen wirksam begrenzen“, sagt er. „Denn im Fall der Fälle soll mein Privatvermögen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.“

Auch für Steuerberater Frank Erik Herr, der seit 20 Jahren in Freiburg ein Steuerberatungsbüro führt, gehört die Vermeidung von Fehlern bei der Beratung zu den Leitmotiven bei seiner Arbeit. „Konsequente Fortbildung für mich und meine Mitarbeiter sowie systematisches Arbeiten und umfangreiche Dokumentation aller Vorgänge – so minimiere ich die Haftungsgefahr“, sagt der Steuerberater. Ein wesentliches Element dabei seien stets aktuelle Checklisten. Herr: „Die Listen sind eine sehr gute Hilfe, damit wir nichts Wich-

tiges vergessen.“ In seiner 20-jährigen Tätigkeit als selbstständiger Steuerberater hatte er zwei Schadensfälle, die über seine Berufshaftpflichtversicherung liefen. „Ich habe nur die Mindestversicherungssumme vereinbart“, sagt Herr. „Das halte ich für unsere Kanzlei – der größte Mandant hat 14 Millionen Euro Jahresumsatz – für ausreichend.“

### Keine Versicherung kann den Ruf eines Steuerberatungsbüros retten

Eher pessimistisch ist man indes bei Ecovis, einer der Branchengrößen in der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Rechts- und Unternehmensberatung. „In den kleineren Kanzleien sehen die Kollegen da eher nur Ausschnitte, doch mit unseren 120 Standorten in ganz Deutschland überblicken wir doch mehr, was in der Branche passiert. Die Neigung von Mandanten und von Banken, den Steuerberater in Anspruch zu nehmen, wächst erheblich“, erklärt der Fachanwalt für Steuerrecht Josef Gietl, Partner und Geschäftsführer bei Ecovis. Regressklagen, insbesondere wenn sie mehrfach vorkämen, könnten – bestehender Versicherungsschutz hin oder her – das Aus für ein Steuerberatungsbüro bedeuten. Gietl: „Das ist eine Frage des Rufs, des Vertrauens und auch der Fortführung der Versicherung.“ Auch Gietl rät Steuerberaterkollegen daher zu unbedingter Gewissenhaftigkeit und Qualitätsbewusstsein. Dies sei noch immer die beste Vorkehrung gegen Schadenersatzklagen. ■

 Hinweise zum Verhalten im Schadensfall finden Sie unter [www.steuer-consultant.de](http://www.steuer-consultant.de).



Überzeugend einfach  
in 20 Sekunden

I ready to bind!

### Fastback

Das völlig andere Bindesystem!

Fordern Sie eine kostenlose Musterbindung mit digitalem Folienpräggedruck an und überzeugen Sie sich selbst von dieser einmaligen Lösung!

Unter allen Einsendern verlosen wir ein Navigationsgerät Magellan CrossoverGPS für Freizeitsportler, Wanderer und Segler (der Rechtsweg ist ausgeschlossen).